



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgische Staatsbla vorbehalten



09115823

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

31-07-2009

IA/
der Greif **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 12/08/2009 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Ingenieurbüro Schneiders - Bureau d'études Schneiders**

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4711 WALHORN, Walhorerstrasse, 19

Unternehmensnr : 0817.502.637

Gegenstand GRÜNDUNG - ERNENNUNG der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 27. Juli 2009, Urkunde die zur Zeit dem Einregistrierungsamt vorliegt zwecks Einregistrierungs, geht hervor dass Herr SCHNEIDERS David, geboren in Eupen, am 9. April 1979, NN 790409-031-28, belgischer Staatsangehörigkeit, wohnhaft in 4711 Walhorn, Walhorer Straße 19, eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet hat in welche Herrn SCHNEIDERS die nachangeführten Sacheinlagen eingebracht hat :

EINBRINGUNG VON SACHEINLAGEN

a) Gemäss Artikel 219 des Gesetzbuches über Gesellschaften, hat der Gründer der Gesellschaft:

<1> die Gesellschaft bürgerlichen Rechts "P.G.m.b.H. TKS & Partners", Betriebsrevisoren, mit dem Sitz in 4700 Eupen, Lascheterweg 30, in Bezug auf die in die zu gründende Gesellschaft einzubringenden Sacheinlagen beauftragt einen Bericht zu erstellen. Aus diesem Bericht vom 15. Juli 2009 gehen folgende Schlussfolgerungen hervor :

"6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In Ausführung von Artikel 219 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften haben wir die durch den Gründer der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „INGENIEURBÜRO SCHNEIDERS - BUREAU D'ÉTUDES SCHNEIDERS“ ermittelte Bewertung der gelegentlich der Gesellschaftsgründung einzubringenden Sacheinlagen zur Freimachung des Gesellschaftskapitals geprüft.

Im Übrigen umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten, bezüglich Eigentum, Bewertung, Vergütung und möglicher Belastungen der Sacheinlagen, in Übereinstimmung mit den durch das Institut der Betriebsrevisoren (IRE) erlassenen Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf Sacheinlagen.

Hierbei handelt es sich um die Universalität der Tätigkeiten, der Kundschaft sowie den hauptsächlichen Nettoaktiva eines Ingenieurbüros. Dieses Unternehmen wird in die Gesellschaft eingebracht durch den Gesellschaftsgründer, welcher gleichzeitig Geschäftsführer und Gesellschafter ist.

Die Sacheinlagen werden mit Datum vom 1. Juli 2009 der Gesellschaftsgründung Eigentum der Gesellschaft, sodass sämtliche seit diesem Zeitpunkt damit in Zusammenhang stehende Vorgänge ausschließlich zu Gewinn und Verlust der Gesellschaft gehen. Uns sind keine Ereignisse nach dem Übernahmedatum bekannt, welche eine rückwirkende Wertberichtigung der vorgehend definierten Übernahmewerte erfordern würden.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich erwähnte, dem Einbringer gehörende Güter sind von der gegenwärtigen Transaktion ausgeschlossen.

Die Vergütung für die mit 20.000,00 € bewerteten Sacheinlagen erfolgt durch die Zuteilung an den Einbringer von 100 Gesellschaftsanteilen ohne Bezeichnung eines Nennwerts, mit einem Pariwert bei der Gründung von je 186 €, insgesamt 18.600,00 € wert, sowie durch die Anerkennung einer Verbindlichkeit von insgesamt 1.400,00 € gegenüber dem Einbringer in den Büchern der Gesellschaft.

Das gezeichnete und bei der Gründung durch Sacheinlagen vollständig freigemachte Gesellschaftskapital beträgt somit 18.600,00 €, dargestellt durch 100 nominative Anteile ohne Bezeichnung eines Nennwerts, gleicher Art und mit den gleichen Rechten versehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft solidarisch für eventuelle steuerliche Verpflichtungen der Verkäufer haftet, da die gemäß Art. 442 bis des EStGB und Art. 93 undecies B MwStGb durch das Finanzministerium auszustellenden Bescheinigungen nicht vorliegen.

Abschließend, nach dem Ergebnis unserer Prüfung, in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) in Bezug auf Gründungen durch Sacheinlagen, bestätigen wir mit dem Hinweis auf die im vorausgehenden Absatz erläuterten ungewissen steuerlichen Haftungsverhältnisse, dass:

- die Beschreibung der Sacheinlagen mit der erforderlichen Genauigkeit klar und übersichtlich erstellt wurde;
- die Bewertung der Sacheinlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte, und der so ermittelte Wert nicht niedriger ist als der Pariwert der

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

zu deren Vergütung auszugebenden Gesellschaftsanteile, ebenfalls unter Berücksichtigung der Anerkennung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Einbringer.

Wir weisen darauf hin, dass unser Auftrag keine Stellungnahme erfordert bezüglich der Rechtmäßigkeit und der Angemessenheit der gegenwärtigen Transaktion.

P.G.m.b.H. TKS & Partners, vertreten durch A. KOHNEN, Betriebsrevisor.

Eupen, den 15. Juli 2009 »

<2> ihren eigenen Bericht in Bezug auf die in die zu gründende Gesellschaft einzubringenden Sacheinlagen aufgestellt.

b) Im Anschluss an diese Berichte erklärt der eingangs genannte Herr David SCHNEIDERS, die nachbeschriebenen Sacheinlagen einzubringen, sei es ausschließlich die Tätigkeiten sowie die hauptsächlichsten Nettoaktiva eines Ingenieurbüros, bewertet am 30. Juni 2009, zum Wert von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) und sich summarisch wie folgt darstellend :

- eine Software enthaltend spezialisierte Programme für Ingenieure mit der Bezeichnung SCIA ESA PT für die Statik und Strukturanalyse im Baufeld, bewertet auf fünfzehntausend Euro (15.000,00 €).
- Büromaterial und Büromöbel (mehrere Computer, Drucker, Lampen, Drehstuhl, Schrank und sonstiges Möbel und Material, bewertet auf fünftausend Euro (5.000,00 €).

Die Bewertung durch den Gründer beträgt somit zwanzigtausend Euro (20.000,00 €).

ZUTEILUNG DER GESELLSCHAFTSANTEILE

Als Gegenleistung für die vorbeschriebenen Sacheinlagen, werden die Gesellschaftsanteile dem vorgenannten Gründer, wie folgt zugeteilt :

a) für die Sacheinlagen : einhundert Anteile der Gesellschaft an hundert Euro pro Anteil, dass heißt achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €).

b) eine Eintragung im Kontokorrent des Gründers : in Höhe von tausendvierhundert Euro (1.400,00 €), Restwert der Anlagen, die dem Gründer gutgeschrieben werden, als Anerkennung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft.

STATUTEN

Im Anschluss daran, wurden die Gesellschaftsstatuten wie folgt festgelegt :

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung : „INGENIEURBÜRO SCHNEIDERS – BUREAU D'ETUDES SCHNEIDERS“, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4711 Walhorn, Walhorer Straße 19. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Gegenstand der Gesellschaft sind :

- sämtlichen Tätigkeiten eines Statik- und Ingenieurbüros,
- Sicherheitskoordination
- Energieaudits im Baufeld
- sowie anverwandte Tätigkeiten,

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €).

Es zerfällt in einhundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/Einhundertstel (1/100stel) des Gesellschaftsvermögens.

ARTIKEL 6.

Diese einhundert (100) Gesellschaftsanteile sind vollständig gezeichnet und freigemacht durch die vorbeschriebenen Sacheinlagen.

ARTIKEL 7.

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder vermindert werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist..

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9.

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todes wegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 14.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist.

Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am letzten Freitag des Monats Mai um achtzehn Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Falls die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.



Teil B - Fortsetzung

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschrieben Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäss der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ERNENNUNGEN

Im gleichen Zusammenhang und da nunmehr die Statuten festgelegt und die Gesellschaft gegründet ist, ist der vorgenannte Gesellschafter zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung den vorgenannten Herrn David SCHNEIDERS für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht-statutären Geschäftsführer zu ernennen, der dieses Amt annimmt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr hat am ersten Juli zweitausendneun begonnen um am einunddreißigsten Dezember zweitausendzehn zu enden.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach am letzten Freitag des Monats Mai zweitausendelf statt.

Alle durch Herrn David SCHNEIDERS seit dem ersten Juli zweitausendneun im Rahmen ihres Privatunternehmens (Unternehmensnummer 0650.522.184 vorgenommenen Akte und Handlungen, sind auf Namen und für Konto der soeben gegründeten Gesellschaft gemacht worden und sind ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Jacques RIJCKAERT, Notar

Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.